jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/12 3Ob337/99a, 10ObS297/01a, 10ObS307/02a, 5Ob285/02a (5Ob286/02y), 7Ob56/03s, 1Ob140/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.2000

Norm

ZPO §508 Abs1
ZPO §508 Abs4
ASVG idF BGBl 1996/201 §256 Abs3

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Revision ist vom Obersten Gerichtshof ohne Bindung an den angeführten Beschluss des Berufungsgerichtes zu prüfen, den die Klägerin nicht angefochten hat. Dies wäre aber möglich gewesen. Der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 Satz 2 ZPO betrifft nämlich nur den Fall, dass das Berufungsgericht den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO "für nicht stichhältig" erachtet, mit anderen Worten, die Gründe des Rechtsmittelwerbers für nicht überzeugend findet. Hier hat jedoch das Berufungsgericht nur den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO, nicht jedoch die damit verbundene Revision deshalb zurückgewiesen, weil es der Meinung war, die außerordentliche Revision sei auch ohne einen Beschluss gemäß § 508 Abs 1, 3 ZPO nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall gilt nicht der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 Satz 2 ZPO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 337/99a
  Entscheidungstext OGH 12.01.2000 3 Ob 337/99a
- 10 ObS 297/01a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 297/01a
  Auch; Beisatz: Eine extensive Auslegung des § 508 Abs 4 ZPO verbietet sich aus Gründen des Rechtsschutzes. (T1)
- 10 ObS 307/02a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 307/02a
  Vgl; Beisatz: Eine extensive Auslegung von Bestimmungen, die einen Rechtsmittelausschluss normieren, verbietet sich aus Gründen des Rechtsschutzes. (T2)
  Beisatz: Hier: § 256 Abs 3 ASVG idF BGBl 1996/201. (T3)
- 5 Ob 285/02a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 285/02a
  Vgl auch; Beis wie T1

- 7 Ob 56/03s
  Entscheidungstext OGH 02.04.2003 7 Ob 56/03s
  Vgl auch; nur: Der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 Satz 2 ZPO betrifft nur den Fall, dass das Berufungsgericht den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO "für nicht stichhältig" erachtet. (T4)
  Beis wie T1
- 1 Ob 140/08g
  Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 140/08g
  Vgl auch; nur T4; Beisatz: Der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 ZPO gilt nur für die inhaltliche Beurteilung der Zulassungsfrage, nicht aber dafür, ob überhaupt ein Fall des § 508 ZPO vorliegt. (T5)
- 4 Ob 99/10b
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 99/10b
  Vgl auch
- 3 Ob 20/13g
  Entscheidungstext OGH 13.03.2013 3 Ob 20/13g
  Auch; nur T4; Beisatz: Hier: Zurückweisung einer Zulassungsvorstellung als verspätet. (T6)
- 3 Ob 87/13k
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 87/13k
  Auch; Beis wie T5
- 1 Ob 179/15b
  Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 179/15b
  nur T4; Beis wie T6
- 3 Ob 228/18b
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 228/18b
  Vgl auch; Beisatz: Der Rechtsmittelausschluss gilt nämlich insbesondere nicht bei einer Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Verspätung. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113122

Im RIS seit

11.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at